

## **Geheimhaltungsvereinbarung**

zwischen

- 1.) **der Spier GmbH & Co. Fahrzeugwerke KG**  
**Schorlemer Str. 1, 32839 Steinheim**
  
- 2.) **dem mit Spier verbundenen Unternehmen**  
**ATV GmbH & Co. KG, Schulze-Delitzsch-Str. 12,**  
**32839 Steinheim**

**(im folgenden „Spier“)**

und

.....

**(im folgenden Vertragspartner)**

### **Vorbemerkung**

Spier stellt Aufbauten für LKW, Anhänger, Chassis sowie Aufbauten für Lieferfahrzeuge im weiteren Sinne her. Hierbei werden von Spier selbst entwickelte oder durch Spier von Seiten Dritter exklusiv erworbene technische Neuentwicklungen, technisches Wissen, Know-how jeglicher Art und neue Fertigungstechniken sowie Produkte und Zubehör (im Folgenden: vertrauliche Information) verwendet. Spier beabsichtigt, mit dem Vertragspartner eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung einzugehen. Innerhalb dieser Geschäftsbeziehung wird der Vertragspartner Kenntnis von den vorstehend als vertrauliche Informationen definierten Fakten erhalten. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

1.

Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, die dem Vertragspartner im Rahmen der geschäftlichen Beziehung oder eines Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände bekannt werden, insbesondere über Geschäftsabsichten, Geschäftsverbindungen, Kundenbeziehungen, Produktionsmethoden, Produktentwicklungen, Know-how, sonstige Erkenntnisse, Anfrage- und Angebotsunterlagen, Daten jeglicher Art, wie Muster, Zeichnungen, Computersimulationen, Fahrzeugteile, -komponenten und Komplettfahrzeuge; unabhängig davon, auf welchem Wege diese Informationen erlangt worden sein sollten, sei es schriftlich, im Rahmen von Gesprächen, in digitaler Form oder auf sonstige Weise.

2.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Dateien sowie schriftliche Aufzeichnungen mit vorstehendem Inhalt vor dem Zugriff durch Dritte, insbesondere auch Subunternehmer und deren Subunternehmer pp. und Betriebsangehörige, die nicht mit der Abwicklung der Vereinbarungen zwischen Spier und dem Vertragspartner betroffen sind, zu schützen. Der Vertragspartner wird sämtliche vertrauliche Informationen ausschließlich im Rahmen der Geschäftsbeziehung verwenden

3.

Der Vertragspartner wird die erhaltenen Informationen nur solchen Mitarbeitern/innen zugänglich machen, die er für die Zwecke der Ausführung der gemeinsamen Geschäftsbeziehung benötigt. Er wird diese Mitarbeiter/innen in gleichem Umfange wie sich selbst zur Geheimhaltung verpflichten, und zwar auch über die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses zum Vertragspartner hinaus. Der Vertragspartner wird die Verpflichtung der Mitarbeiter in geeigneter Form dokumentieren und Spier nachweisen.

Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn die betreffende Information nachweislich zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Vertragspartner allgemein bekannt ist, die Information ohne eine Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung durch den Vertragspartner allgemein bekannt wird, der Vertragspartner die Information bereits unabhängig von der Zusammenarbeit

rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, die Information nachweislich von dem Vertragspartner, unabhängig von der Kenntniserlangung der Information durch Spier, entwickelt wurde oder die Information aufgrund richterlicher oder behördlicher unmittelbar vollziehbarer Verfügung oder aufgrund gesetzlicher Anordnung herausgegeben werden muss. In diesem Fall wird der Vertragspartner Spier unverzüglich über die Aufforderung zur Herausgabe informieren. Sofern möglich, wird der Vertragspartner darauf hingewirkt, dass Spier noch die Möglichkeit zur Intervention gegeben wird.

4.

Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Übertragung seines Unternehmens oder Teilen davon wird der Vertragspartner den Übernehmer seinerseits zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verpflichten.

5.

Auf dem gesamten Betriebsgelände von Spier, einschließlich sämtlicher Räumlichkeiten ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung Bild- und Tonaufnahmen oder digitale Aufzeichnungen jeglicher Art zu fertigen.

6.

Sämtliche dem Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich genutzt werden, um die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Jede anderweitige Nutzung, gleichgültig zu welchen Zwecken, ist untersagt.

7.

Kommt es, gleichgültig aus welchen Gründen, zur Beendigung der Geschäftsbeziehung, so sind sämtliche dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Produktbeschreibungen usw. unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nicht zu. Hiervon ausgenommen sind lediglich Schriftstücke, Dateien und ähnliches, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, z. B. aus steuerlichen Gründen, zwingend aufzubewahren sind; sie werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht herausgegeben.

Soweit vertrauliche Informationen in Datenbanken abgespeichert sind, sind diese unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist Spier zu bestätigen.

8.

Sofern Daten wie z.B. CAD-Daten, TIF- PDF-Zeichnungen, Modelle, sowie sonstige produktbeschreibende Dokumente zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden müssen, sind diese mittels Hardware und/oder Software gemäß dem aktuellen Stand der Technik zu verschlüsseln. Es ist nicht zulässig, vertrauliche oder geheime Daten unverschlüsselt auf Datenträger oder im E-Mail Verkehr als Text oder Anhang/Anlage zu versenden.

9.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des Vertragspartner, seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, etwaiger Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Vertragspartners gegen die Verpflichtungen aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe an Spier in angemessener, von Spier nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB festzusetzender, Höhe, wobei die Festsetzung im Falle einer Auseinandersetzung über die Angemessenheit der Überprüfung durch ein Gericht vorbehalten bleibt.

Die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges wird ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird durch jeden einzelnen Verstoß ausgelöst.

Bei Dauerverstößen fällt die Vertragsstrafe für jeden Werktag an, an dem die entsprechende Verpflichtung verletzt wird.

Die Fälligkeit und Zahlung der Vertragsstrafe steht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht entgegen. Die Vertragsstrafe wird in diesem Fall auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

10.

Verstöße gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung verpflichten zum Schadensersatz.

Der Vertragspartner haftet für Verstöße seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

11.

Als Gerichtsstand wird je nach Zuständigkeit das Amtsgericht Brakel oder das Landgericht Paderborn vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

12.

Die heutige Vereinbarung hat Vorrang gegenüber den AGB des Vertragspartners.

13.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der beiderseitigen Unterzeichnung. Dieses gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

14.

Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden sollten, steht dieses der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine rechtswirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

Steinheim, den 01.04.2019

Xy, den .....

Spier GmbH & Co. Fahrzeugwerk KG

XYZ GmbH